

Referentenentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Sicherung des Kohleausstiegs im Bergrecht und andere berg- und wasserrechtliche Änderungen zur Dekarbonisierung

A. Problem und Ziel

Der vorzeitige Ausstieg aus der Braunkohleverstromung nach dem Kohleausstiegsgesetz bringt Umplanungen der Braunkohletagebaue mit sich, da sich Kraftwerk und Tagebaue in einem Verbund befinden. Mit dem Ausstieg aus der Verstromung ändert sich auch der Abbau. Die Tagebaue müssen dann unter Umständen neu genehmigt werden. Diese Genehmigungen sind in der Vergangenheit oft sehr langwierig. In Folge kann es sein, dass die Tagebaue stillstehen, weil keine ausreichenden Genehmigungen vorliegen und erst wieder weiterbetrieben werden kann, wenn die Genehmigung erteilt ist. Die Folge von Stillhaltebetrieben sind erheblicher wirtschaftlicher Schaden (auch mit Folgen für die Arbeitnehmer wie z.B. Kurzarbeit) und auch ökologische Schäden. Auf diese Gefahr hat die Kommission „Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung“ hingewiesen. In ihrem Abschlussbericht fordert die Kommission „Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung“, dass die Verfahren zu Anpassungen von Genehmigungen unter Ausnutzung möglicher Beschleunigungen so zu führen sind, dass ein Stillstand der Tagebaue einschließlich der Wiedernutzbarmachung vermieden wird und durchgehend Planungssicherheit besteht. Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel die beschriebenen Gefahren, abzumildern.

Ferner sieht die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen vor. Hiervon sind auch Verfahren im Zusammenhang des Bundesberggesetzes (BBergG) betroffen, die im Zusammenhang mit der Produktion von Energien aus erneuerbaren Quellen stehen. Das Gesetz dient der Umsetzung dieser Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG), soweit diese betroffen sind. Betroffen ist die Erdwärme (§ 3 Abs. 3 Satz 2, Ziffer 2 b BBergG).

Lithium hat in letzter Zeit stark an Bedeutung gewonnen; es wird für die Batterieproduktion gebraucht, und spielt für die Dekarbonisierung deshalb eine große Rolle. Es gibt Unklarheiten, wann Lithium ein bergfreier Bodenschatz ist. Zwar nennt § 3 Absatz 3 BBergG Lithium als bergfreien Bodenschatz, aber nur wenn es gediegen oder als Erz gewonnen wird. Das ist nicht immer zweifelsfrei der Fall, insbesondere wenn Lithium in wässrigen Lösungen gewonnen wird. Diese Unklarheiten behindern die weitere Aufsuchung nach Lithium in Deutschland und im Folgenden auch die Gewinnung des wichtigen Rohstoffs.

B. Lösung

Mit einer Gesetzesnovelle sollen einzelne Teile des im BBergG geregelten bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens geändert und ergänzt werden, um eine Verkürzung der Verfahrensdauer bei der Umplanung von Braunkohletagebauen zu erreichen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht verschiedene beschleunigende Maßnahmen vor, nämlich die Kombi-

nation verschiedener Betriebspläne und Änderungen bei Klageverfahren. Die Regelungen sollen dazu dienen, die Umplanungen und Änderungen zu beschleunigen, damit diese zügiger vorgenommen werden können und auch die bergrechtliche Seite Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung umgesetzt wird, soweit sich das durch Änderungen im BBergG erreichen lässt..

Mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs soll auch die Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt werden.

Lithium wird als bergfreier Bodenschatz in allen Formen definiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine Haushaltsausgaben des Bundes, der Länder oder der Kommunen zur Folge.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Selbst bei einer geringen Nutzung der Instrumente, die lediglich eine Wahlmöglichkeit darstellen, wird von einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft ausgegangen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Selbst bei einer geringen Nutzung der Instrumente, die lediglich eine Wahlmöglichkeit darstellen, wird von einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes ausgegangen. Andererseits entsteht auf Ebene der Länder durch die Regelung der Umsetzung der RED II eine geringe Erhöhung des Erfüllungsaufwands. Die Änderung zu Lithium führt nicht zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Kohleausstiegs im Bergrecht und für andere bergrechtliche Änderungen zur Dekarbonisierung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 57d werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 57e Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts

§ 57f Verfahren im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Lanthaniden“ entfällt das Wort „Lithium“; vor dem Wort „Kohlenwasserstoffe“ wird das Wort „Lithium;“ eingefügt.

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „wird“ folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Behörde soll bei der Fristsetzung nach Satz 1 eine längere Frist insbesondere dann festlegen, wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit möglich ist; dies ist bei Braunkohletagebauen, die Kraftwerke beliefern, die dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung unterfallen, im Regelfall zu erwarten. Die Geltungsdauer soll fünf Jahre nicht überschreiten.“

- b) In Absatz 2d Satz 2 werden nach dem Wort „Abschlussbetriebsplans“ die Wörter „oder eines kombinierten Betriebsplans oder des kombinierten Abschlussbetriebsplans“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2d wird folgender Absatz 2 e eingefügt:

„(2e) Bei Braunkohlentagebauen, die Kraftwerke beliefern, die dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung unterfallen, kann ein Betriebsplan aufgestellt werden, der die Funktionen eines Hauptbetriebsplans nach § 52 Absatz 1 BBergG und eines Rahmenbetriebspläne nach § 52 Absatz 2 oder Absatz 2 a BBergG erfüllt (kombinierter Betriebsplan). Der kombinierte Betriebsplan wird, soweit er Regelungen eines Hauptbetriebsplans trifft, für einen in der Regel acht Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufgestellt. Im Übrigen gelten für den kombinierten Betriebsplan die für Hauptbetriebspläne und Rahmenbetriebspläne geltenden Vorschriften entsprechend.“

4. In § 53 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„ (3) Bei Braunkohletagebauen, die Kraftwerke beliefern, die dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung unterfallen, kann für die letzte Phase eines Gewinnungsbetriebs vor der Betriebseinstellung und für die Betriebseinstellung ein Betriebsplan aufgestellt werden, der die Funktionen eines Hauptbetriebsplans und eines Abschlussbetriebsplans oder eines kombinierten Betriebsplans und eines Abschlussbetriebsplans erfüllt (kombinierter Abschlussbetriebsplan). Die Vorschriften des § 52 Absatz 2 e gelten entsprechend.“

5. Nach § 57d werden die folgenden §§ 57e und 57f eingefügt:

„§ 57e

Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Braunkohletagebauen

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die die Zulassung von Rahmenbetriebsplänen betreffen, soweit sie Braunkohletagebaue, die Kraftwerke beliefern, die dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung unterfallen, zum Gegenstand haben, einschließlich aller zu diesen Vorhaben ergehenden Zulassungen von Hauptbetriebsplänen, kombinierten Betriebsplänen, Sonderbetriebsplänen, Abschlussbetriebsplänen und kombinierten Abschlussbetriebsplänen, Grundabtretungsbeschlüssen und Beschlüssen über die vorzeitige Besitzeinweisung.

§ 57f

Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz gelten die Absätze 2 bis 5.

(2) Auf Antrag des Unternehmers wird das Verfahren nach Absatz 1 sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

(3) Die einheitliche Stelle nach Absatz 2 stellt ein Verfahrenshandbuch für Unternehmer bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 zuständig sind.

(4) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan dem Unternehmer und in den Fällen des Absatzes 2 auch der einheitlichen Stelle mit.

(5) Über das gesamte Verfahren von der Bestätigung des Eingangs des Antrags bis zur Übermittlung des Ergebnisses ist zu entscheiden.

a) innerhalb eines Jahres bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient,

b) innerhalb von zwei Jahren bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von mehr als 150 Kilowatt dient

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Unternehmer mit. Die zuständige Behörde teilt die Fristverlängerung in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Unternehmer mit."

Artikel 2

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 19 folgende Angabe eingefügt:
„§19a Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts“

2. „Nach § 19 wird folgender 19a eingefügt

„§ 19a

Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über Erlaubnisse und Bewilligungen, wenn

1. die Erlaubnisse und Bewilligungen der Stilllegung von Braunkohletagebauen dienen und
2. Braunkohle aus den Tagebauen in Kraftwerken verwendet wird, die dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung unterfallen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung“ (Kohleausstiegsgesetz) werden die energie- und strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" (Kommission WBS) umgesetzt. Das Gesetz sieht vor, die Kohleverstromung schrittweise zu verringern und bis spätestens Ende 2038 vollständig zu beenden.

Durch die Reduzierung und Beendigung der Verstromungsmöglichkeiten hat der Kohleausstieg auch unmittelbare Auswirkungen auf die Braunkohleförderung. Kraftwerke und Tagebaue bilden ein Verbundsystem. Die Verstromung wird früher und anders beendet als bisher in den Plänen der Unternehmen, in den Raumordnungsplänen und den bergrechtlichen Genehmigungen vorgesehen. Aufgrund der Stilllegung der Braunkohlekraftwerke entfällt die bisher maßgebliche Nutzungsmöglichkeit der Energieerzeugung für die Braunkohletagebaue.

Vor diesem Hintergrund besteht das Bedürfnis nach Umplanung der bestehenden Braunkohletagebaue entsprechend der Restlaufzeiten. In ihrem Abschlussbericht fordert die Kommission WBS, dass im Rahmen der Stilllegung die Verfahren zu Anpassungen von Genehmigungen unter Ausnutzung möglicher Beschleunigungen so zu führen sind, dass ein Stillstand der Tagebaue einschließlich der Wiedernutzbarmachung vermieden wird und durchgehend Planungssicherheit besteht. Einige Tagebaue werden anders ausgekohlt und rekultiviert als bisher vorgesehen. In den Fällen, in denen die Umplanungen nicht mehr von den aktuellen Genehmigungen gedeckt sind, sind Neugenehmigungen notwendig. Derartige Anpassungen unterfallen dem Bundesberggesetzes (BBergG). Das BBergG in seiner aktuellen Fassung ist durch ein mehrstufiges Zulassungsverfahren mit wiederkehrenden Zulassungen gekennzeichnet. Dieses Genehmigungssystem ist in der Praxis von langen Verfahrensdauern geprägt. Eine geordnete Umplanung der Braunkohletagebaue ist daher innerhalb des vorgegeben Zeitrahmens bis spätestens zum Jahr 2038 kaum möglich.

Das Bergrecht ist geprägt von den Besonderheiten des Bergbaus, der ihn von anderen Wirtschaftszweigen unterscheidet. Zu diesen prägenden Unterschieden gehört die dynamische Betriebsweise, d.h. der kontinuierliche Abbau einer Lagerstätte in Schritten. Dies trifft beim Braunkohletagebau in Deutschland in Zukunft nicht mehr so zu. Durch den Ausstieg aus der Verstromung steht vielmehr der künftige Abbau fest, ist also nicht mehr dynamisch, sondern auf ein absehbares Ende ausgerichtet („Vor der Hacke ist es nicht mehr duster“).

Ferner sieht die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung im Zusammenhang mit Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen vor. Hiervon sind auch Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit Anlagen im Bereich des Bundesberggesetzes betroffen, die der Produktion von Energien aus erneuerbaren Quellen dienen. Das Gesetz dient der Umsetzung dieser Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG), soweit diese betroffen sind.

Das betrifft die Erdwärme. Sie ist ein bergfreier Bodenschatz und nach Artikel 2 Satz 2, Ziffer 1 klar von der Richtlinie umfasst. Artikel 15 der Richtlinie trifft Regelungen für die Genehmigungs- Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren von Anlagen zur Produktion von

Energie, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen. Ebenso bezieht sich Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie auf den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlage zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen. Nach § 4 Absatz 3, Satz 2, 2. Halbsatz BBergG ist jedoch die Nutzung von Erdwärme der Weiterverarbeitung gleichzustellen. Sie ist somit keine Aufbereitung und fällt mithin nicht in den Anwendungsbereich des Bergrechts. Kraftwerke, die Erdwärme nutzen, unterliegen somit nicht dem Bergrecht und insofern kann das Bergrecht die Richtlinie nicht umsetzen. Vielmehr unterliegen die Anlagen, die Erdwärme im Sinne des § 4 Absatz 3, Satz 2, 2. Halbsatz BBergG benutzen, anderen Rechtsnormen wie insb. dem Baurecht.

Gleichwohl gibt es im Bergrecht Umsetzungsbedarf. Dieser betrifft die Produktionsschritte, die der Nutzung der Erdwärme unmittelbar vorgelagert sind und dem Bergrecht unterliegen, also die Gewinnung der Erdwärme sowie deren Aufbereitung. Denn die Richtlinie und damit auch die Begriffe der Anlagen in Artikeln 15 und 16 sind weit auszulegen. Das ergibt sich z.B. aus Erwägungsgrund 51 der Richtlinie. Demnach sollen langwierige Verwaltungsverfahren für Stromerzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren Energien arbeiten, vermieden werden. Insgesamt sollen die Verfahren für die Nutzung von erneuerbaren Energien vereinfacht werden. Es wäre widersinnig, dies auf die Erzeugung von Strom und Wärme im engeren Sinne hier also auf die Nutzung der Erdwärme im Sinne des § 4 Absatz 3, Satz 2, 2. Halbsatz BBergG zu beschränken. Der Vorhabenträger, der vor Nutzung der Erdwärme Betriebspläne beantragt, soll laut der Richtlinie ein schnelles und klares Verfahren haben. Das muss dann für jedenfalls die Schritte des Genehmigungsablaufs gelten, die der Nutzung der Erdwärme unmittelbar vorgelagert sind. Nicht von der Richtlinienumsetzung erfasst sind die Bergbauberechtigungen und die Aufsuchung der Erdwärme.

Auch im Wasserrecht erfolgt eine entsprechende Regelung. Auch dort ist die Stromerzeugung durch Wasserkraft im engeren Sinn durch Wasserkraft nicht vom Wasserrecht erfasst, die davor unmittelbar erfolgenden Schritte zur Gewinnung der Wasserkraft, insbesondere das Aufstauen des Wassers, werden aber auch als von Richtlinie erfasst angesehen, so dass eine Umsetzung der Richtlinie im Wasserrecht erfolgt. Es erfolgt für kleinere Geothermieranlagen, die nach § 4 Absatz 2 Ziffer 1 BBergG nicht dem Bergrecht unterliegen, wohl aber dem Wasserrecht, eine Richtlinienumsetzung. Entsprechend erfolgt auch eine Richtlinienumsetzung für die dem Bergrecht unterliegenden Geothermieranlagen, so dass für alle Geothermieranlagen – unabhängig davon ob sie unter § 4 Absatz 2 Ziffer 1 BBergG fallen – die gleichen Regeln gemäß der Richtlinie gelten.

Lithium hat in letzter Zeit stark an Bedeutung gewonnen; es wird für die Batterieproduktion gebraucht, und spielt für die Dekarbonisierung deshalb eine große Rolle. Die Preise für Lithium sind stark gestiegen. Da es sehr bindungsfreudig ist, kommt es in der Natur nicht elementar vor. Auch in Deutschland gibt es Vorkommen, so im Tiefengrundwasser im Oberrheingraben. Allerdings gibt es Unklarheiten, wann Lithium ein bergfreier Bodenschatz ist. Zwar nennt § 3 Absatz 3 BBergG Lithium als bergfreien Bodenschatz, aber nur wenn – wie bei allen dort genannten Metallen - es gediegen oder als Erz gewonnen wird. Gediegen bezeichnet dabei ein Vorkommen des Bodenschatzes ohne Verbindung mit anderen Elementen, während der Begriff des Erzes eine natürlich Metallverbindung beschreibt, vgl. Pottschmidt in: Frenz, Kommentar zum Bundesberggesetz Berlin 2019, § 3, Randziffer 17. Diese Eigenschaften sind bei Lithium nicht immer zweifelsfrei der Fall, insbesondere wenn Lithium in wässrigen Lösungen gewonnen wird. Diese Unklarheiten behindern die weitere Aufsuchung nach Lithium in Deutschland und im Folgenden auch die Gewinnung des wichtigen Rohstoffs. Mit einer zweifelsfreien Einordnung aller Lithiumvorkommen als bergfreie Bodenschätze können sich Unternehmen ihre Investitionen durch Bergbauberechtigungen absichern. Insgesamt ist die Einstufung als bergfrei und damit die Geltung des Rechtsrahmens des Bergrechts für den Bergbau nach Lithium günstig. Werden hingegen Lithiumvor-

kommen als grundeigen eingestuft, so sind Unsicherheiten zu erwarten, welcher Grundstückseigentümer Anrecht auf den Rohstoff hat, wenn dieser in Gewässern gelöst vorkommt, das sich über mehrere Grundstücke erstreckt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz beabsichtigt eine Beschleunigung der Umplanung von Braunkohletagebauen vor dem Hintergrund des Braunkohleausstiegs.

Durch die die Verlängerung der Regeldauer von Hauptbetriebsplänen für Braunkohletagebauen soll die Umplanung und Planungssicherheit von Braunkohletagebauen, deren Ende aufgrund des vorzeitigen Ausstiegs aus der Braunkohle voraussehbar ist, verlängert werden. Die Regel gilt auch für andere Bergbauzweige, wenn eine Kontrolle auch bei einer längeren Frist möglich ist.

Darüber hinaus erhalten Bergbauunternehmen mit den Möglichkeiten, Haupt- und Rahmenbetriebspläne in einem kombinierten Betriebsplan mit einer Regellaufzeit von bis zu acht Jahren zusammenzufassen sowie der Möglichkeit einer Kombination von Haupt- und Abschlussbetriebsplänen und der weiteren Option auch den kombinierten Betriebsplan mit einem Abschlussbetriebsplan zu kombinieren, flexible Instrumente an die Hand. Diesen Möglichkeiten können sie sich vor dem Hintergrund von Beschleunigungen bei der Planung bedienen.

Für erstinstanzliche Klagen sollen im Sinne der Beschleunigung und Straffung die Oberverwaltungsgerichte zuständig sein.

Der Gesetzentwurf hat ferner die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zum Ziel. Er enthält im Wesentlichen konkrete Verfahrensanforderungen zur Erteilung von Bergbauberechtigungen und Betriebsplänen im Zusammenhang im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 auf dem Gebiet des Bundesberggesetzes. Geregelt wird insbesondere, dass in diesem Zusammenhang auf Ersuchen des Trägers eines Vorhabens eine Abwicklung aller erforderlichen Zulassungsverfahren gebündelt über eine einheitliche Stelle erfolgt und dass diese ein Verfahrenshandbuch, sowie weitere Informationen zu behördlichen Zuständigkeiten für Träger von Vorhaben bereitstellt. Darüber hinaus werden projektbezogene Fristen für das Zulassungsverfahren und eine Pflicht zur Erstellung eines Zeitplans durch die zu-ständige Behörde festgelegt.

Lithium wird als bergfreier Bodenschatz in allen Formen definiert.

Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für das Bergrecht ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Insofern ist die bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung insbesondere der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Für das gerichtliche Verfahren ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

Durch die Regelungen werden Möglichkeiten geschaffen und Änderungen umgesetzt, bergrechtliche Verfahren vor dem Hintergrund des Braunkohleausstiegs zu beschleunigen. Dies ist im Interesse der Allgemeinheit.

Die neue Regelung zur Umsetzung der RL (EU) 2018/2001 ermöglicht in ihrem Anwendungsbereich eine Abwicklung aller für ein Vorhaben erforderlichen Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und dient damit der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Mit der neuen Vorschrift soll keine neue sachliche Zuständigkeit der einheitlichen Stelle begründet werden, sondern diese soll lediglich alleinige Anlaufstelle in der Abwicklung mit dem Träger eines Vorhabens sein können.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Regelungen tragen zur Vereinfachung sowohl der Verwaltungsverfahren als auch der gerichtlichen Verfahren bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz ist mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar: Die Neuregelung im Bereich Erdwärme ermöglicht eine Vereinfachung der Abwicklung von Verfahren nach dem BBergG. Sie trägt dadurch zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 (insbes. Indikatoren 7.2a und 7.2b - Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch und Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Stromverbrauch) bei. Das Nachhaltigkeitsziel 13 beinhaltet die Bekämpfung des Klimawandels. Beim Indikatorenbereich 13.1a Klimaschutz sieht die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie eine Minderung der Treibhausgasemissionen vor. Die schrittweise Reduzierung der Braunkohleverstromung und die damit einhergehenden Umplanungen bei den Braunkohletagebauen tragen dazu bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine Haushaltsausgaben des Bundes, der Länder oder der Kommunen zur Folge. Etwaigen Mehrbedarfen bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen infolge der vorgesehenen Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten dieser Gerichte stehen Minderbedarfe bei den Verwaltungsgerichten in mindestens gleicher Höhe gegenüber.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz ein negativer Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch das Gesetz ein negativer Erfüllungsaufwand, soweit es um die Vorschriften der bergrechtlichen Beschleunigung geht. Bei Umsetzung der RED II entsteht der Verwaltung ein geringfügig höherer Erfüllungsaufwand. Die Änderung zu Lithium führt nicht zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher; gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und Evaluierung des Teils des Gesetzes, der sich mit der bergrechtlichen Beschleunigung befasst, ist nicht geplant. Eine Befristung der Vorschriften zur Umsetzung der RL (EU) 2018/2001 ist nicht vorgesehen, da auch die Richtlinie (EU) 2018/2001 keine Befristung vorsieht. Die Regelungen des VwVfG zur einheitlichen Stelle sind bewährte Vorgaben für das Verfahren, die keiner Evaluierung bedürfen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht durch Einfügung eines § 57e und eines § 57f BBergG.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 3)

Bisher gilt Lithium nur als bergfreier Bodenschatz, wenn es gediegen oder als Erz vorkommt. Das deckt nicht zweifelsfrei alle Lithiumvorkommen in Deutschland ab. Deshalb wird Lithium in der Aufzählung der bergfreien Bodenschätze an anderer Stelle genannt, so dass die Einschränkung, dass es gediegen oder als Erz vorkommen müsse, nicht mehr gilt.

Zu Nummer 3 (§ 52 BBergG)

Das Planungs- und Genehmigungsverfahren für bergbauliche Vorhaben erstreckt sich nach der bisherigen Regelungssystematik des Bundesberggesetzes über mehrere Planungs- und Zulassungsebenen. Mit dieser Stufung und Untergliederung ist das bergrechtliche Zulassungsverfahren besonders flexibel und geeignet, auf technische, geologische oder betriebsbezogene Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Abbauführung zu reagieren.

Die Betriebsplansystematik des Bundesberggesetzes hat sich insoweit bewährt und soll insgesamt beibehalten werden.

Bei der Umplanung von Braunkohletagebauen, die für die Umsetzung des Kohleausstiegs erfolgen müssen, erweist sich dieses System jedoch als nachteilig, wenn in jedem einzelnen Zulassungsverfahren des gestuften Systems und nach Ablauf der zeitlichen Geltungsdauer der regelmäßig auf zwei Jahre befristeten Hauptbetriebspläne immer wieder neue Betriebspläne aufgestellt und gesonderte behördliche Entscheidungen getroffen werden müssen. Die betrieblichen Sachverhalte ändern sich kaum. Das Abbauende steht fest. „Vor der Hacke ist es nicht mehr duster.“ Das bisherige Genehmigungssystem bindet erhebliche Ressourcen der Unternehmer und der Genehmigungsbehörde und bringt einen hohen Zeitaufwand mit sich, ohne dass dafür bei den betroffenen Braunkohletagebauen eine Rechtfertigung besteht. Dort können zeitlich überschaubare Vorhaben zur Genehmigung stehen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Betriebspläne recht genau geplant und beschrieben werden können. Deshalb ist es unter Beschleunigungsgesichtspunkten sinnvoll, die Laufzeit der Hauptbetriebspläne zu verlängern oder den Rahmen- und den Hauptbetriebsplan zusammenzufassen und diesen kombinierten Betriebsplan in einem Genehmigungsverfahren zur Zulassung zu stellen. Eine entsprechende Möglichkeit der Kombination verschiedener Betriebsplanarten wird mit der Aufnahme des neuen Absatzes 2 e, ergänzt durch den neuen § 54 Absatz 3, geschaffen.

Die Änderung betrifft nicht Braunkohletagebaue, die nicht vom Kohleausstieg betroffen sind, insbesondere solche, bei denen die gewonnene Kohle nicht verstromt wird, sowie solche, bei denen schon länger keine Gewinnung mehr stattfindet, die aber noch unter Bergrecht liegen.

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 1 Satz 1 BBergG gibt der Behörde vor, den Hauptbetriebsplan zu befristen. In Einzelfällen kann nach § 52 Absatz 1 Satz 1 BBergG auch ein längerer Geltungszeitraum zugelassen werden (vgl. Beckmann in Frenz (Hrsg.): Bundesberggesetz, Kommentar, 2019, Rz. 24 zu § 52). In Satz 3 wird nun klargestellt, dass die Frist insbesondere dann länger sein kann, wenn der Betriebsverlauf absehbar ist und somit eine länger befristete Planung und Genehmigung erlaubt ist. Bei den Tagebauen zum Abbau von Braunkohle zur Verstromung wird das im Regelfall so sein. Entscheidend ist eine kontinuierliche Überwachung des Betriebs mit allen Änderungen durch die Behörde.

Grund für die Befristung der Hauptbetriebspläne ist die Kontrolle der Behörde. Sie soll engmaschig erfolgen. Grund dafür ist wiederum die dynamische Betriebsweise des Bergbaus. Da sich der Bergbau typischerweise dynamisch verändert, muss die Behörde Kontrollmöglichkeiten haben, dies wiederum erfordert die Befristung der Hauptbetriebspläne. Erfolgt aber der Bergbau nicht mehr dynamisch, sondern auf ein absehbares Ende hin – wie bei der Braunkohle aufgrund des gesetzlich festgeschriebenen Verstromungsendes – entfällt der Grund für eine enge Kontrolle durch die Behörde. In Folge kann auch die Befristung länger als zwei Jahre erfolgen. Diese Regelung gilt auch für andere Bergbau-zweige. Eine Begrenzung auf die Braunkohle ist nicht angemessen, wenn auch andere Bergbauvorhaben keine enge Kontrolle erfordern. Letztlich entscheidet die Behörde über die Befristung und ihren Bedarf an Kontrolle. Die neue Fristenregelung erscheint auch angemessen, da die alte Fristenregel sich stark am Steinkohlebergbau und seinen Besonderheiten – auch einer starken Dynamik und Unsicherheit über den Verlauf des Bergbaus – orientiert hat. Der aktive Steinkohlebergbau wurde aber Ende 2018 eingestellt.

Die Dauer soll aber fünf Jahre nicht übersteigen. Die Regelung gilt nicht, wenn die Genehmigung durch einen kombinierten Betriebsplan oder einen kombinierten Abschlussbetriebsplan erfolgt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung von § 52 Absatz 3 und § 53 Absatz 3 BBergG.

Zu Buchstabe c

Mit der Möglichkeit, nach Absatz 2 e einen kombinierten Betriebsplan zur Zulassung einzureichen, soll eine zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit geschaffen werden, die den Unternehmern optional zur Verfügung steht. Die Entscheidung, ob er einen kombinierten Betriebsplan anstelle getrennter Rahmen- und Hauptbetriebspläne aufstellt und zur Genehmigung einreicht, hat der Unternehmer zu treffen. Die Behörde kann, wenn sie mit dem gewählten Verfahren nicht einverstanden ist, den Antrag ablehnen.

Die Laufzeit des kombinierten Betriebsplans soll, soweit er die Funktion eines Hauptbetriebsplans übernimmt, in der Regel acht Jahre nicht überschreiten. Mit dieser Frist wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der kombinierte Betriebsplan einerseits die Funktion einer Rahmenplanung für das Gesamtvorhaben übernimmt, naturgemäß also längere Zeiträume abzudecken hat, andererseits aber auch die Funktion eines Hauptbetriebsplans mit abbaufreibender Wirkung besitzt, was voraussetzt, dass das Vorhaben, seine Durchführung und der konkrete Ablauf so konkret vorhersehbar sind, dass eine entsprechende Betriebsplanung und ihre Zulassung in Betracht kommen. Für diesen Teil muss die Behörde eine Kontrollmöglichkeit haben und eine Befristung vorgesehen werden. Dies führt zu der Befristungsregel – hier wegen des bereits absehbaren Abschlusses des Betriebs - von höchstens acht Jahren für die Inhalte des kombinierten Betriebsplans, die dem Hauptbetriebsplan entsprechen. Für die Teile, die dem Rahmenbetriebsplan entsprechen, gibt es keine gesetzliche Fristenregel.

Über die Regelung in Absatz 2 e Satz 5 soll sichergestellt werden, dass ein kombinierter Rahmenbetriebsplan (abgesehen von der abweichenden Laufzeit für die Inhalte, die die Funktion eines Hauptbetriebsplans übernehmen), sämtlichen formellen und materiellen Anforderungen genügen muss, die das Gesetz für die in ihm zusammengefassten Betriebsplantypen aufstellt. Materiellrechtlich gelten also für den kombinierten Betriebsplan keine anderen Anforderungen. Auf diese Weise wird erreicht, dass die Kombination nur zu einer verfahrenstechnischen Zusammenfassung getrennter Zulassungsverfahren, nicht aber zu einer Modifikation der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen führt. Insbesondere wenn ein Hauptbetriebsplan mit einem obligatorischen Rahmenbetriebsplan kombiniert werden soll, müssen die gesetzlichen Vorgaben für das obligatorische Rahmenbetriebsplan eingehalten werden, der kombinierte Betriebsplan muss dann also in einem Planfeststellungsverfahren zugelassen werden, das den Anforderungen des § 52 Abs. 2a, 2d und des § 57a genügt. Es werden also auch im kombinierten Betriebsplan alle Anliegen und Rechte des Wasserrechts, der Öffentlichkeitsbeteiligung etc. gewahrt.

Parallel sollen die herkömmlichen Betriebsplanarten weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Vorlage eines kombinierten Betriebsplans ist insbesondere dann sinnvoll, wenn keine maßgeblichen Unsicherheiten hinsichtlich der Abbauführung zu erwarten sind und die Planung einen überschaubaren Abbaue Zeitraum betrifft. Dann kann die Betriebsplanung bereits die Detailschärfe erreichen, die erforderlich ist, damit die Behörde die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 55 Absatz 1, 48 Absatz 2 BBergG prüfen und eine Zulassung mit abbaufreibender Wirkung gem. § 52 Absatz 1 BBergG erteilen kann.

Zu Nummer 4 (§ 53 BBergG)

Während der Hauptbetriebsplan oder der neu ermöglichte kombinierte Betriebsplan die Errichtung und Führung des Betriebs regeln, betrifft der Abschlussbetriebsplan die Phase der Einstellung des Betriebs (§ 53 Abs. 1 Satz 1).

Den Unternehmern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Betriebsplanung für diese letzte Phase in einem Betriebsplan zusammenzufassen, der gleichzeitig die Funktion eines Haupt- und Abschlussbetriebsplans übernimmt, indem er Maßnahmen der Betriebsführung ebenso wie Maßnahmen zur Einstellung des Betriebs bzw. zur Rekultivierung beschreibt und in dem der Nachweis im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1 geführt wird, dass die in § 55 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3-13 und Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zudem soll als weitere Möglichkeit eine Kombination des Abschlussbetriebsplans mit dem neu geschaffenen kombinierten Betriebsplan ermöglicht werden, um für die Umplanung bestehender Braunkohlentagebaue im Zuge der Beendigung der Kohleverstromung die Möglichkeit zu schaffen, den überschaubaren Zeitraum der Beendigung des Abbaus und der anschließenden Betriebseinstellung in einem Betriebsplan zu regeln, der die Funktion eines Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplans übernimmt.

Die Möglichkeit des kombinierten Abschlussbetriebsplans gilt für die Phase der Einstellung des Betriebs (vgl. § 53 Absatz 1 Satz 1) wie auch für die davor liegende letzte Phase des Gewinnungsbetriebs vor der Betriebseinstellung. Diese Phase ist bei den betroffenen Braunkohletagebauen regelmäßig gegeben, wenn das Verstromungsende feststeht und damit auch die letzte Planung des Tagebaus.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 57e BBergG-E)

Mit der Vorschrift wird eine Rechtswegverkürzung und -vereinheitlichung für Klageverfahren gegen die Zulassung von bergrechtlichen Betriebsplänen erreicht, die die Umplanung von Braunkohletagebauen im Zuge der schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung zum Gegenstand haben. Die entsprechenden Zulassungsverfahren stehen unter besonderem Zeitdruck. Zudem besteht ein besonderes, gesamtstaatliches öffentliches Interesse an einer schnellen Umsetzung der Maßnahmen. Bei der Umplanung der Tagebaue handelt es sich um komplexe, großräumige Vorhaben, die sich räumlich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstrecken können. Nach derzeit geltendem Recht können erstinstanzliche Verfahren über ein und denselben Braunkohletagebau aufgrund dessen räumlicher Ausdehnung an mehreren Verwaltungsgerichten geführt werden.

Da sich die angestrebte Beschleunigungswirkung nur erreichen lässt, wenn sämtliche das Vorhaben betreffenden und für die entsprechende Änderung der Abbauführung erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen von der Rechtswegverkürzung und -vereinheitlichung erfasst werden, ist eine Auflistung aller erfassten Behördenentscheidungen erforderlich.

Die prozessuale Sonderregelung erfolgt bereichsspezifisch innerhalb des BBergG, um dem temporären Sonderinteresse gerecht zu werden, das mit der schrittweisen Reduzierung der Braunkohleverstromung einhergeht.

Zu Nummer 6 (§ 57f)

Nummer 6 sieht den Wortlaut der neuen Vorschrift des § 57f BBergG vor.

Der neue § 57f dient der Umsetzung der Anforderungen an die Verfahren für die Zulassung von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001, soweit es sich um Vorhaben handelt, die einer bergrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen und soweit diese Anforderungen noch nicht im deutschen Recht umgesetzt sind.

Die Absätze 1 bis 5 regeln umfassend die verfahrensmäßigen Anforderungen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Sofern Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen mehrerer Zulassungen nach fachrechtlichen Vorschriften bedürfen, müssen die Verfahrensanforderungen der Richtlinie in allen Zulassungsverfahren eingehalten werden (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Richtlinie).

Absatz 1 beschränkt den Anwendungsbereich auf die Produktionsschritte, die der Nutzung der Erdwärme unmittelbar vorgelagert sind und dem Bergrecht unterliegen, also die Gewinnung der Erdwärme sowie deren Aufbereitung. Nicht von der Richtlinienumsetzung erfasst sind die Bergbauberechtigungen und die Aufsuchung der Erdwärme.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über eine „einheitliche Stelle“ und dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Richtlinie. Die „einheitliche Stelle“ nach Absatz 2 nimmt die Funktion und die Aufgaben wahr, welche Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 der „Anlaufstelle“ zuweist.

Absatz 2 ermöglicht die Abwicklung der Genehmigung- und Anzeigeverfahren einschließlich der Berechtigung sowie aller sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Absatz 2 ist eine „anordnende Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 71a Absatz 1 VwVfG. Die Formulierung „auf Ersuchen des Trägers des Vorhabens“ stellt in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie klar, dass die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle durch den Träger des Vorhabens freiwillig ist. Die Vorhabenträger erhalten also eine weitere Option neben dem bereits in BBergG verankerten Verfahren. Sofern für ein Vorhaben nach Absatz 1 neben einem Verfahren für die Erteilung einer Bergbauberechtigung oder eines Betriebsplans eine Anzeige erforderlich ist, umfasst die Abwicklung über die einheitliche Stelle nach § 71b VwVfG auch die Anzeige.

Der Begriff „Verfahrensabwicklung“ in Absatz 2 ist so zu verstehen, dass die einheitliche Stelle keine materiellen Befugnisse, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben hat. Eine Entscheidungs- oder Verfahrenskonzentration findet nicht statt. Im Fall ihrer Inanspruchnahme dient die einheitliche Stelle als Kontaktpunkt im Verhältnis zum Träger des Vorhabens und nimmt für diesen zwecks Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensdurchführung „Serviceleistungen“ wahr. Die Befugnisse der jeweils für die sachliche Prüfung und Entscheidung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

Im Einklang mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird die Errichtung beziehungsweise die Benennung von einheitlichen Stellen (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie) durch das jeweilige Landesrecht geregelt.

Absatz 3 setzt die Vorgaben in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie zum Verfahrenshandbuch und zu online zur Verfügung zu stellenden Informationen um. Das Verfahrenshandbuch soll dazu dienen, dass Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können (siehe Satz 3 des Erwägungsgrunds 51 der Richtlinie). Das Verfahrensbuch sollte im Wesentlichen die notwendigen Zulassungsverfahren beschreiben, sowie Hilfestellung für die Antragsteller zu den notwendigen Unterlagen und zur Verfahrensführung geben und eine Informationsquelle für spezifische Verfahrensfragen darstellen. Die einheitliche Stelle muss das Verfahrenshandbuch auch im

Internet zur Verfügung stellen. Nach Absatz 3 Satz 2 hat die einheitliche Stelle in den Informationen, die im Internet veröffentlicht werden, auch darauf hinzuweisen, inwieweit sie für Vorhaben nach §§ 16 und 57f BBergG zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach § 57f zuständig sind. Hierdurch wird Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Nach Absatz 4 Satz 1 erstellt die zuständige Behörde nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt ihn dem Unternehmer (vgl. § 4 Absatz 5 BBergG) und in den Fällen der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle auch dieser Stelle mit. Dadurch wird Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie umgesetzt und gleichzeitig auch der gebotenen Verfahrenstransparenz im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gegenüber dem Antragsteller Rechnung getragen. Der Richtlinie ist kein konkreter Zeitpunkt zu entnehmen, zu dem der Zeitplan zu erstellen ist. Da die Erstellung eines belastbaren Zeitplans jedoch erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen möglich ist, wird dieser Zeitpunkt in Absatz 4 entsprechend vorgegeben.

Absatz 5 regelt die für das Verfahren für Vorhaben nach Absatz 1 einzuhaltenden Fristen und setzt damit die Vorgaben nach Artikel 16 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 der Richtlinie um. Zeitpunkt des Fristbeginns ist nach Absatz 5 Satz 3 der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, was Erwägungsgrund 51 der Richtlinie entspricht. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Frist nach Absatz 5 Satz 2 jeweils um bis zu ein Jahr verlängert werden. Die genannten Fristen beziehen sich jeweils auf das gesamte Verfahren das erforderlich ist eine Anlage zur Nutzung von Erdwärme zu errichten und zu betreiben und erfasst alle dafür erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Anzeigeverfahren.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Mit dem neuen § 19a WHG wird eine Rechtswegverkürzung und -vereinheitlichung für Klageverfahren gegen die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen erreicht, die die Umplanung von Braunkohleanlagen im Zuge der schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung zum Gegenstand haben. Neben der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen bedarf die Umplanung von Braunkohletagebauen in aller Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Über die wasserrechtliche Erlaubnis entscheidet die Bergbehörde (s. § 19 Absatz 2 WHG). Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen werden jedoch nicht von den bergrechtlichen Betriebsplänen konzentriert.

Da sich die angestrebte Beschleunigungswirkung nur erreichen lässt, wenn sämtliche das Vorhaben betreffenden und für die entsprechende Änderung der Abbauführung erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen, zu denen auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen gehören, von der Rechtswegverkürzung und -vereinheitlichung erfasst werden, ist auch die Rechtswegverkürzung bei den genannten wasserrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Die prozessuale Sonderregelung erfolgt bereichsspezifisch innerhalb des Wasserhaushaltsgesetzes (siehe dazu die Begründung zu § 57e BBergG-E), um dem temporären Sonderinteresse gerecht zu werden, das mit der schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung einhergeht.

Im Übrigen gilt die Begründung für die Rechtswegverkürzung zu § 57e BBergG hier entsprechend.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Aufgrund der erforderlichen Änderungen bei der Genehmigung der Braunkohletagebaue und vor dem Hintergrund fristgerechter Richtlinienumsetzung ist dieser Termin auch unter Berücksichtigung besserer Rechtsetzung geboten.